

RICHTLINIE DES LANDKREISES SÖMMERDA ÜBER DIE BENUTZUNG SEINER SCHULSPORTSTÄTTEN FÜR AUßERSCHULISCHE ZWECKE

Präambel

Der Landkreis Sömmerda (Kreis) unterhält als Schulträger in seinem Territorium eine Vielzahl von Sportstätten. Sie dienen vorrangig dem Schulsport der von ihm getragenen Schulen. Darüber hinaus können sie auch für außerschulische Zwecke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Verträge des Kreises mit Kommunen über die außerschulische Nutzung der Sportstätten, an deren Finanzierung sie sich beteiligt haben oder beteiligen werden, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§1

Begriffsbestimmung

Als Sportstätten gelten:

- a) alle Turn- und Sporthallen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Kraft-, Konditions- und Gymnastikräume;
- b) Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten.

§2

Benutzer

- 1) Der Kreis überlässt die Sportstätten - über die schulische Benutzung hinaus - bevorzugt den
 - c) ortsansässigen und
 - d) kreisansässigenSportvereinen und Sportverbänden, die dem Landessportbund Thüringen e.V. angeschlossen sind, sowie den kreisansässigen, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zum Lehr- und Übungsbetrieb, für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele, Freundschaftsspiele, Turniere usw.
- 2) Sonstigen Nutzern kann der Kreis die Sportstätten sowohl für sportliche als auch nichtsportliche Zwecke überlassen.
- 3) Keine Benutzung gestattet der Kreis für
 - a) Tierschauen,
 - b) Silvester-,
 - c) Fastnachts-,
 - d) Kirmesveranstaltungen sowie
 - e) Übernachtungen.

Darüber hinaus kann er im Einzelfall die Benutzung auch aus anderen Gründen verweigern.

§3

Benutzungszeiten

- 1) Die außerschulische Benutzung der Sportstätten darf den ordnungsgemäßen Sportunterricht der Schulen nicht beeinträchtigen.
- 2) Die Sportstätten stehen von montags bis freitags nach der schulischen Benutzung für außerschulische Belange zur Verfügung. Die Benutzungszeiten enden dabei um 21.45 Uhr. Ab 22.00 Uhr müssen alle Personen die Sportstätten verlassen haben. Ausnahmen können lediglich bei Punkt- und Pokalspielen sowie sonstigen Wettkämpfen und Turnieren zugelassen werden, die voraussichtlich nicht um 21.45 Uhr enden werden.
- 3) Samstags können die Sportstätten ab 8.00 Uhr zur Benutzung bereitstehen. Die unter Absatz 2) Satz 2 festgelegten Nutzungsendzeiten gelten auch hier. Sonntags stehen die Sportstätten in der Regel für Wettkämpfe zur Verfügung. Für die Benutzungszeiten gelten Sätze 1 + 2 entsprechend.

- 4) In den Ferien können die Sportstätten gleichfalls genutzt werden; in den Sommerferien allerdings erst ab der vierten Woche. Die Benutzbarkeit setzt stets voraus, dass u.a.
 - a) die Grundreinigung nicht beeinträchtigt ist,
 - b) keine dringenden Reparaturarbeiten anstehen und
 - c) eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.

Absatz 2) Satz 2 gilt auch hier.

- 5) Vom 24.12. bis zum 1.1. bleiben die Sportstätten geschlossen; das gilt nicht für den Wettkampfbetrieb, der darin auch vom 27.12. bis einschließlich 30.12. stattfinden kann.

§4 Verfahren

- 1) Die Überlassung der Sportstätten zur Benutzung erfolgt mittels Vertrags. Dazu reicht der Antragsteller das vom Kreis verfasste Antragsformular zur Benutzung der gewünschten Sportstätte ausgefüllt beim jeweiligen Schulleiter ein. Dieser leitet den Antrag, zusammen mit einem Hallenbelegungsvorschlag, an den Kreis, Liegenschaftsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, weiter.
Nach dort erfolgter Prüfung wird der Vertrag, zusammen mit dieser Richtlinie und dem vom Kreis erarbeiteten Hallenbelegungsplan als Bestandteil, an den Antragsteller/Benutzer ausgereicht.

Anträge, die eine nichtsportliche Nutzung bezwecken, sind unmittelbar an das Liegenschaftsamt des Kreises zu richten.

- 2) Der Benutzungsvertrag berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Sportstätte während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- 3) Zeiten zur laufenden Benutzung der Sportstätten für Trainings- und Übungsstunden sind bis zum 31.7. für das folgende Schuljahr schriftlich beim Liegenschaftsamt des Kreises zu beantragen.
- 4) Um die Termine für Punkt- und Pokalspiele oder Wettkämpfe und Ähnliches zu sichern, haben Vereine und Verbände die Benutzungsanträge beim jeweiligen Schulleiter sofort nach Bekanntgabe der jeweils gültigen Spielpläne zwecks entsprechender Berücksichtigung einzureichen.
Bei Erstellung der Hallenbelegungspläne für den Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs ist, unter Vorrang des jeweiligen Nachwuchses, die nachstehende Rangfolge zu beachten:
 - a) Landesmeisterschaften, soweit deren Termine vor Saisonbeginn bekannt sind und kreisansässige Sportler starten;
 - b) überregionale Punkt- und Pokalwettkämpfe der kreisansässigen Sportvereine;
 - c) Kreismeisterschaften,
 - d) Qualifikationsturniere der kreisansässigen Sportfachverbände;
 - e) Landesmeisterschaften;
 - f) Turniere der kreisansässigen Sportvereine und deren Abteilungen;
 - g) kreisansässige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
 - h) sonstige.
- 5) Anträge für die einmalige Benutzung der Sportstätten müssen mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Liegenschaftsamt des Kreises schriftlich eingereicht werden.

§5 Kündigung

- 1) Die Kündigung des Benutzungsvertrags durch den Kreis ist unter Einhaltung einer 14-Tages-Frist zum Monatsersten zulässig.
 - a) bei einem weiteren Verstoß gegen diese Richtlinie nach zuvor ergangener Abmahnung;
 - b) bei unregelmäßiger oder ungenügender Benutzung der Sportstätte, wovon in der Regel bei einer Gruppenstärke unter zehn Personen auszugehen ist;
 - c) wenn anderweitige Sport- oder sonstige Sonderveranstaltungen dies unabweislich erfordern,
 - d) bei nicht weiter aufschiebbaren Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;

- e) bei Schonungsdürftigkeit der Sportstätte und ihrer Einrichtungsgegenstände
- 2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) dringende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten an den Sportstätten verrichtet werden müssen, um Gefahren für Personen und/oder Sachen sowie Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden;
 - b) der Benutzer den Kreis über den Nutzungszweck getäuscht hat.
- 3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4) Ein Entschädigungsanspruch steht dem Benutzer aufgrund der ausfallenden Benutzungsmöglichkeit nicht zu.

§6 Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Benutzung seiner Sportstätten regelt der Kreis in seiner Entgelttrichtlinie.

§7 Haftung und Schadensersatz

- 1) Der Kreis haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Benutzer, Veranstalter oder Besucher eingebrachten Gegenstände, einschließlich Fahrzeuge. Die Haftung des Kreises für den sicheren Bauzustand seiner Sportstätten gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- 2) Der Benutzer hat dem Kreis für alle Schäden und Nachteile einzustehen, die dadurch entstehen, dass er die Verpflichtungen, die in dieser Richtlinie niedergelegt sind, schuldhaft nicht oder schlecht erfüllt. Er haftet auch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die seine Organe, Mitglieder, Erfüllungsgehilfen, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte schuldhaft verursacht haben. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf üblichem Verschleiß beruhen.
- 3) Der Benutzer verzichtet
 - a) auf die Geltendmachung eigener Ansprüche gegen den Kreis, die ihm durch Schäden entstanden sind, die der Kreis, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft-fahrlässig herbeigeführt haben;
 - b) im Fall seiner eigenen Inanspruchnahme durch Dritte (Mitglieder, Bedienstete, Besucher seiner Veranstaltungen oder Sonstige) auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis wegen Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft-fahrlässig verursacht haben. Der Benutzer stellt den Kreis insoweit von etwaigen Haftungsansprüchen der oben genannten Personengruppen für derart eingetretene Schäden frei.
- 4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die - u.a. - auch die Freistellungsansprüche des Kreises abdeckt; auf sein Verlangen hin hat er die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§8 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- 1) Das Hausrecht an der Sportstätte üben - neben dem Landrat - der jeweilige Schulleiter, der Hausmeister sowie anderweitige Beauftragte des Kreises aus. Diese haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen. Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen.
- 2) Der Benutzer hat die Sportstätte, ihre Gerätschaften und sonstigen Einrichtungsgegenstände bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Insbesondere kann der Kreis vom Nutzer einen geeigneten Schutz des Hallenfußbodens verlangen. Das Nähere bleibt einer vertraglichen Regelung vorbehalten.
- 3) Können Trainings- und Übungsstunden nicht absolviert werden, ist der jeweilige Schulleiter rechtzeitig; darüber zu informieren.

- 4) Bei Sportvereinen- und verbänden dürfen Übungs- und Trainingsstunden nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters stattfinden. Gleiches gilt bei nichtsportlichen Veranstaltungen für den Veranstaltungsleiter.
- 5) In jeder Sportstätte ist ein Buch zu führen, in dem der Übungs- und/oder Veranstaltungsleiter die Nutzungsdauer, die Anzahl der Sportler bzw. Veranstaltungsteilnehmer sowie etwaige Beschädigungen an der Sportstätte und deren Einrichtungsgegenständen festzuhalten und zu dokumentieren hat.
- 6) Der Benutzer muss außerdem die Sportstätte und Gerätschaften vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin überprüfen bzw. von seinem Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter untersuchen lassen. Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände darf er nicht verwenden.
- 7) Schäden an der Sportstätte, Geräten und Einrichtungsgegenständen hat der Benutzer unverzüglich dem Hausmeister, Hallenwart oder der Schulleitung zu melden, die davon den Kreis in Kenntnis setzt.
- 8) Turn- und Sportgeräte können nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises entliehen werden. Eigene Turn- und Sportgegenstände darf der Benutzer ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises in der Sportstätte verwenden und lagern.
- 9) Der notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte oder anderweitigen, nicht sportspezifischen Gerätschaften obliegt dem Benutzer. Der Kreis kann hierzu im Einzelfall Anordnungen treffen
- 10) Der Benutzer hat sparsam mit Energie, Wasser und Strom umzugehen.
- 11) Er hat die Sportstätte nach beendeter Nutzung in besenreinem, ordentlichen Zustand zurückzulassen. Im Übrigen muss er bei Benutzung in den Ferien und an Wochenenden die Sportstätte, die benutzten Nebenräume und sanitären Anlagen reinigen. Bei Nichteinhaltung hat er die Kosten, die eine damit beauftragte Reinigungsfirma dem Kreis in Rechnung stellt, zu erstatten.
- 12) Der Benutzer muss des weiteren für einen ausreichenden Ordnungs-, gegebenenfalls auch Feuerschutz- und Sanitätsdienst sorgen. Er hat insbesondere einen Sportarzt zu verpflichten, wenn das der zuständige Fachverband bei Ausübung einer bestimmten Sportart fordert. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt.
- 13) In den Sporthallen ist verboten
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Rauchen;
 - c) der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken; (erlaubt nur in Vor- und Nebenräumen)
 - d) der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke bei Jugendsportveranstaltungen; (das Verbot erstreckt sich auch auf Außensportanlagen);
 - e) die zweckfremde Benutzung der darin befindlichen, nur für den Notruf bestimmten Telefone,
 - f) das Abstellen von Fahrrädern; desgleichen in den Nebenräumen.
- 14) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.

§9

Technische Einrichtungen

Nur der Hausmeister, Hallenwart oder der vom Schulleiter ansonsten Beauftragte dürfen technische Einrichtungen von Sportstätten, wie z. B. Heizung, Klimaanlage, Bühne, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw., bedienen. Der Kreis kann davon Ausnahmen zulassen.

§10

Sicherheitsanforderungen

- 1) Soweit kein Hausmeister oder Hallenwart bereitsteht, kann der Kreis bzw. der jeweilige Schulleiter dem Benutzer gegen Empfangsbestätigung Hallenschlüssel aushändigen. Der Vereinsvorsitzende und der Übungsleiter bzw. Trainer sind dafür verantwortlich, dass die Schlüssel sicher aufbewahrt und nicht missbräuchlich verwandt werden.

- 2) Im übrigen hat der Benutzer bei Benutzungsende zu sichern, dass
- a) die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden;
 - b) sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter, geschlossen sind;
 - c) in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft;
 - d) die Beleuchtung ausgeschaltet ist und
 - e) die Türen abgeschlossen sind.

§ 11
Werbung

Werbung in Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreises gestattet. Zustimmungsfrei ist Trikot Werbung.

§12
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 1. Oktober 2003

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Dohndorf', is written over the printed name and title.

Dohndorf
(Landrat)